

# AMTSBLATT

Nr. 20/2021    Ausgegeben am 09.04.2021 Seite 119

Inhalt:

1. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 09.04.2021

Seite 120-128



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 Absatz 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (18. CoBeLVO), da im Landkreis Mayen-Koblenz die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen weiterhin auf über 100 liegt.
2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 18. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
3. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO gilt:
  - a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
  - b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.
  - c) Von der Schließung nach Buchstabe b) ausgenommen sind
    - aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
    - bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
    - cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
    - dd) Tankstellen,
    - ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
    - ff) Reinigungen, Waschsalons,
    - gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
    - hh) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
    - ii) Großhandel,
    - jj) Blumenfachgeschäfte,
    - kk) Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten

Bietet eine Einrichtung neben den in oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

- d) In den Einrichtungen nach Buchstaben a bis c gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht
- aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
  - bb) auf Wochenmärkten gemäß c) Doppelbuchstabe bb) sowie
  - cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
4. Abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 der 18. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikerinnen und Optikern, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, Logopädie, bei Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseurinnen und Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO.
5. Abweichend von § 7 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.
7. Abweichend vom § 11 Abs. 2 der 18. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.
8. Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 der 18. CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.
9. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 der 18. CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.
10. Abweichend von § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
11. Abweichend von § 15 Abs. 4 der 18. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

12. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.
13. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
  - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
  - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
  - h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen und Beachtung des Hygienekonzeptes Jagd.
14. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
15. Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21.00 Uhr geschlossen sein.
16. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
17. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 12.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 31.03.2021 außer Kraft.
18. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.

### **Begründung:**

§ 23 Abs. 3 und 4 der 18.CoBeLVO sehen vor, dass bei einem Anstieg der sog. 7-Tages-Inzidenz in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen zu erlassen sind.

Nach § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO hat der betroffene Landkreis am nächsten Werktag eine Allgemeinverfügung nach der Anlage 3 der 18. CoBeLVO zu erlassen, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis an mehr als 3 Tagen in Folge einen Wert von 100 überschreitet.

Dies ist im Landkreis Mayen-Koblenz der Fall. Seit dem 28.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz über 100, sodass bereits am 31.03.2021 eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen wurde. Zurzeit liegt die Inzidenz nach wie vor deutlich über 100, sodass die Allgemeinverfügung verlängert werden muss. Bei der jetzt erlassenen Allgemeinverfügung wurden die Änderungen in der aktuellen 18. CoBeLVO berücksichtigt.

Von der Covid-19 Infektion sind alle Altersgruppen betroffen. Das Infektionsgeschehen ist diffus, das Infektionsumfeld kann in vielen Fällen nicht mehr konkret nachvollzogen werden. Infektionsausbrüche betreffen private Haushalte, das berufliche Umfeld, Ansammlungen von Personen allgemein, aber auch Einrichtungen wie Heime, Schulen und Kindertagesstätten. Es ist dringend notwendig, die Fallzahlen zu reduzieren. Daher müssen die Maßnahmen abweichend von der 18. CoBeLVO mit dieser Allgemeinverfügung verschärft werden.

Der Inhalt folgt den Vorgaben des § 23 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage 3 der 18. CoBeLVO in der aktuellen Fassung.

Die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen beschränken die Lockerungen in der 18. CoBeLVO in den genannten Bereichen. Die in der 18. CoBeLVO vorgesehenen Lockerungen im privaten und gewerblichen Bereich waren darauf begründet, dass eine stabile Inzidenz von unter 50 erreicht worden ist. Das Infektionsgeschehen hat sich jedoch wieder verschärft, insbesondere durch die inzwischen weit verbreitete sog. britische Variante B.1.1.7 des COVID-19 Virus, sodass die Lockerungen der 18. CoBeLVO auf dem Gebiet des Landkreises zurückgeführt werden müssen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bevölkerung gegen das wieder erhöhte Risiko einer COVID-Infektion zu schützen und die ärztliche Versorgung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Maßnahmen sind gestützt auf die Regelungen des § 28 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 und 3 IfSG.

Nach § 28 a Abs. 3 S. 4 IfSG sind bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 der 7-Tage-Inzidenz umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Dabei ist insbesondere das regionale Infektionsgeschehen zu berücksichtigen und die notwendigen Maßnahmen an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 a Abs. 1 IfSG sieht dabei insbesondere u.a. in Nr.2 eine Maskenpflicht vor, in Nr. 3 Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichem Raum, in Nr. 6 die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, in Nr. 7 die Untersagung oder Beschränkungen von Kulturveranstaltungen, in Nr. 8 die Untersagung oder Einschränkungen des Sports, in Nr. 9 ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, in Nr. 13 die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen und in Nr. 14 die Schließung oder Beschränkungen für Betriebe, Gewerbe, Einzel- und Großhandel sowie in § 28 a Abs. 2 Nr. 2 IfSG Ausgangsbeschränkungen beim Verlassen des privaten Wohnbereichs.

Darauf basierend wurden in der Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen angeordnet mit Kontaktbeschränkungen, Beschränkungen für Einrichtungen die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, Beschränkungen für gewerbliche Einrichtungen, für die Ausübung des Sports und für kulturelle Veranstaltungen, Beschränkungen zur Abgabe von Alkohol und Beschränkungen des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen sowie auch Ausgangsbeschränkungen in der Nachtzeit von 21:00 bis 05:00 Uhr.

Nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Maßnahmen geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) ist der aktuelle Anstieg der Fallzahlen „sehr besorgniserregend“, daher sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Das Risiko der Verbreitung des Virus erhöht sich bei gleichzeitiger Anwesenheit von Personengruppen in räumlicher Enge mit geringem Abstand und bei längerer Zeitdauer. Ein weiterer Risikofaktor ist das laute Sprechen oder Singen in einer Gruppe. Durch die inzwischen weit verbreitete Mutante B.1.1.7 ist die Ansteckungsgefahr und damit die weitere Verbreitung des Virus besonders auch bei Kindern und Jugendlichen noch einmal deutlich erhöht.

Ziel der angeordneten Maßnahmen muss sein, im Infektionsfall die Nachverfolgung der betroffenen Personen zu sichern.

Die Maßnahmen sind befristet, um die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die betroffenen Grundrechte zu wahren.

Die Maßnahmen werden aufgehoben und auf das Maß des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 2 der 18. CoBeLVO zurückgeführt, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Mayen-Koblenz wieder stabil unter 100 liegt.

### **Begründung zu den einzelnen Anordnungen:**

#### **Zu Ziff. 2.:**

Die Hauptursache für die Infektionen liegt in privaten Kontakten. Aus diesem Grund und um die Verbreitung des Virus einzudämmen, sind Ansammlungen generell zu vermeiden und der Aufenthalt im öffentlichen Raum weiter einzuschränken. Alle nicht notwendigen Kontakte sind auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten effektiv zu begrenzen. Um eine völlige Isolierung der Menschen zu vermeiden, sind in geringem Umfang persönliche Kontakte möglich.

#### **Zu Ziff. 3.:**

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Die Schließungen gewerblicher Einrichtungen sind zwingend notwendig, um nicht nachzuverfolgende Kontakte zwischen Menschen zu verhindern. Bei dem jetzigen aktuellen diffusen Infektionsgeschehen ist ansonsten davon auszugehen, dass es bei Ansammlungen von Personen in den Betrieben zu unkontrollierbaren Kontaktbeziehungen mit der Gefahr von weiteren Infektionsketten kommt. Gewerbliche Einrichtungen können daher nur noch nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen besucht werden von Personen, die demselben Hausstand angehören.

So können Begegnungen und Ansammlungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Die Vereinbarung mit Einzelterminen mit Personen eines Hausstands ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, sind davon ausgenommen und dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Darüber hinaus dürfen auch Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen öffnen. Gleiches gilt für Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 (jeweils nach der 18. CoBeLVO) beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen.

#### **Zu Ziff. 4.:**

Da bei den aufgeführten Tätigkeiten in Wellness-, Kosmetik, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann und ein direkter Kontakt mit dem Kunden

zwangsläufig notwendig ist, besteht hier eine erhöhte Ansteckungsgefahr.

Aus medizinischen und hygienischen Gründen ist es den in Satz 2 aufgeführten Einrichtungen gestattet, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu öffnen. Hierdurch wird den Bürgern weiterhin ermöglicht, notwendige medizinische und hygienische Anwendungen in Anspruch zu nehmen.

#### Zu Ziff. 5.:

Gastronomische Einrichtungen müssen abweichend von § 7 Abs. 2 der 18. CoBeLVO auch im Außenbereich wieder geschlossen werden. Ziel dieser Maßnahme ist auch hier, Ansammlungen von Personen zu vermeiden und damit die Nachverfolgbarkeit von etwaigen Kontaktpersonen zu gewährleisten.

Auch in den Außenbereichen der gastronomischen Betriebe kann es ansonsten zu vielfältigen Begegnungen von anwesenden oder wartenden Personen mit dem Betriebspersonal oder mit anderen Gästen kommen, die es zu reduzieren gilt.

#### Zu Ziff. 6.:

Die Beschränkungen zur sportlichen Betätigung im Amateur- und Freizeitsport dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, da weiterhin die Möglichkeit besteht, in beschränktem Umfang Sport im Freien zu betreiben.

#### Zu Ziff. 7.:

In diesen Einrichtungen (zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten) ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, ist der Besuch dieser Einrichtungen nur in den Außenbereichen zulässig. Die zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen richtet sich nach der vorhandenen Fläche und muss vorab von dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung zugelassen werden.

#### Zu Ziff.8.:

Die Beschränkungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind notwendig geworden, weil sich das Infektionsgeschehen aktuell deutlich ausbreitet bei Kindern und Jugendlichen. Diese sind aktuell besonders betroffen von der COVID-Variante B 1.1.7, die besonders infektiös ist. Dies führt dazu, dass sich die Kinder und Jugendlichen in Gruppen anstecken und die Infektion in ihre Familien tragen. Um diese Gefahr der Verbreitung zu verringern, wird die Kinder- und Jugendarbeit auf Einzelangebote beschränkt.

#### Zu Ziff.9.:

Analog zu den Ausführungen unter Ziff. 8 gilt dies auch für außerschulischen Musik- und Kunstunterricht. Auch hier ist das Infektionsrisiko in Gruppen sehr hoch, sowohl bei Kindern und Jugendlichen, als auch bei Erwachsenen, sodass auch hier nur noch Einzelangebote zulässig sind.

#### Zu Ziff.10.:

Da bei Proben und Auftritten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen, besteht hier – auch aufgrund eines erhöhten Aerosol-Ausstoßes der Personen beim lauten Sprechen und Singen eine erhöhte Infektionsgefahr. Daher werden Proben und Auftritte der Breiten- und Laienkultur untersagt.

Zu Ziff. 11.:

Auch in Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt es, Ansammlungen von Personen in den Räumen und auch in Wartebereichen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken.

Zu Ziff. 12 und 13.:

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung des Landkreises. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis streng limitiert. Mit den nächtlichen Ausgangsbeschränkungen werden darüber hinaus weitere Anreize für soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, die insbesondere bekanntermaßen gerne in den Abendstunden stattfinden, deutlich reduziert. Das Verlassen der eigenen Wohnung wird auf die notwendigen Tätigkeiten, z. B. für die Berufsausübung, für zwingend notwendige private Besuche oder für medizinisch notwendige Anlässe beschränkt. Dabei sind die in Ziff. 13 aufgelisteten Ausnahmeregelungen nur Regelbeispiele und daher nicht abschließend.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken gestattet ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Aufgrund der derzeitigen besorgniserregenden Ausbreitung des Virus im Landkreis ist dies zur Zeit leider zu befürchten. Die Krankenhäuser stehen bereits an der Grenze ihrer Kapazitäten; die Intensivbetten sind schon weitestgehend belegt.

Daher gilt es, das Infektionsgeschehen durch unkontrollierte und unkontrollierbare Kontakte zu beschränken, insbesondere zu den Nachtzeiten, die ansonsten gerne zu geselligen Treffen mit Freunden oder der Familien genutzt werden. Bei Verzicht der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen besteht die Gefahr, dass die angeordneten Maßnahmen in den Nummern 2 – 15 zwar tagsüber greifen, aber die ungewünschten Kontakte dann in der Nacht unkontrolliert stattfinden und die angeordneten Maßnahmen quasi „überholen“ und damit wieder zu einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens führen.

Nach dem jetzigen besorgniserregenden Infektionsgeschehen sind auch keine anderen milderen, aber gleich geeigneten Mittel erkennbar, um solche ungewünschten und unkontrollierbare Kontakte in den Nachtstunden zu unterbinden.

Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der 18. CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Wie die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Mayen-Koblenz zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Stattdessen sind die Fallzahlen trotz aller bisher ergriffenen Maßnahmen deutlich zu hoch. Dabei ist ausdrücklich die besondere Gefährdung durch die inzwischen im Landkreis weit verbreitete Variante B 1.1.7 zu berücksichtigen, die ein deutlich erhöhtes Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko beinhaltet. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich und verhältnismäßig, damit nicht die Wirkung der sonstigen Schutzmaßnahmen gefährdet werden.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen der Betroffenen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen übermäßigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „triftigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen.



Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

#### Zu Ziff. 14.:

Alkoholkonsum ist ein zusätzlicher Faktor, der aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zur Nichteinhaltung der notwendigen Hygieneregulungen beiträgt. Aufgrund von Erkenntnissen bei Kontrollen wurde festgestellt, dass Personen mit einem erhöhten Alkoholisierungsgrad sich nicht mehr durchgängig an die Corona-Regelungen (z.B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktreduzierung) halten. Um diese Risiken durch die Enthemmungswirkung des Alkohols, die insbesondere in den Nachtstunden festzustellen ist, einzudämmen, wird der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in der Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens untersagt.

#### Zu Ziff. 15.:

Aufgrund der nächtlichen Ausgangbeschränkung ist die Festlegung der Öffnungszeiten entsprechend im Ladenöffnungsgesetz anzupassen bzw. auf den Zeitpunkt 21:00 Uhr festzulegen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Veranstaltung auf einer Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten Prinzipien und Empfehlungen beruht, sind vorliegend nicht zielführend. Allein die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten und geschlossenen Ort stellt in der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Auch sind die Maßnahmen angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine wiederholte weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers, insbesondere der inzwischen weit verbreiteten Mutanten (sog. britische oder südafrikanische Mutante) zu einem dazu führen, dass das gesamte Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für das Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen im Kreisgebiet und in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Insofern gilt dies sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten bzw. zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen, etc.).

Die angeordneten Maßnahmen können in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, wie die Freiheit der Person (Art 2 Abs. 2 GG), die Freizügigkeit (Art 11 Abs. 1 GG) und die Versammlungsfreiheit (Art 8 GG) eingreifen. Diese Grundrechte können nach § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG eingeschränkt werden. Bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter überwiegt hier der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Bei der hochgradig ansteckenden Virusinfektion insbesondere mit den inzwischen weit verbreiteten Mutanten und den dadurch entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen und der letztlich hohen Mortalitätsrate der betroffenen Bürger ist die zeitlich befristete Einschränkung der Grundrechte gerechtfertigt. Aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen im Landkreis Mayen-Koblenz sind die Maßnahmen der 18. CoBeLVO nicht ausreichend und müssen im Einvernehmen des Gesundheitsministeriums regional verschärft werden. Nur mit den angeordneten Maßnahmen können die Infektionsketten unterbrochen und die weitere Verbreitung des Virus eingedämmt werden.

Insbesondere die drohenden, erheblichen Nachteile für die Volksgesundheit im Falle einer größeren epidemischen Lage sind im Rahmen der Abwehr der Gefahr vorliegend höher zu bewerten, als die persönlichen Nachteile der Bürger oder die (möglichen) wirtschaftlichen Nachteile für Gewerbetreibende und Veranstalter, deren Mitarbeiter, Dienstleister und weitere Personen. Die genannten hochrangigen Schutzgüter der Allgemeinheit sind durch den sich schnell ausbreitenden und hochinfektiösen Corona-Virus bedroht. Das Robert-Koch-Institut, schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt weiter als hoch und als sehr besorgniserregend ein. Im Kreisgebiet sind aktuell zahlreiche Infektionen festgestellt, die den maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner derzeit überschreiten. Infolge eines exponentiellen Anstiegs von Ansteckungen und Krankheitsfällen kann es zu einer erheblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens kommen, was es im Interesse der Allgemeinheit möglichst zu verhindern gilt. Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der von den Maßnahmen Betroffenen, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für die oben genannten Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung als geringer einzustufen. Die Maßnahmen schränken den Kontakt zu anderen Menschen nicht völlig ein, sondern beschränken diesen auf eine im Sinne des Infektionsschutzes nachverfolgbare Zahl.

Die Maßnahmen sind befristet, um die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die betroffenen Grundrechte zu wahren. Die Maßnahmen werden aufgehoben, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Mayen-Koblenz wieder stabil unter 100 liegt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Koblenz, 09.04.2021

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat